

Weisung 202503013 vom 27.03.2025 – Fachkräftesicherung durch Arbeitsmarkt- und Berufsberatung zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Laufende Nummer: 202503013

Geschäftszeichen:

INT24 – 5390.4 / 5706 / 5400.1 / 5404.25 / 5272 / 5611 / 5612 / 5614 / 6012.23 / 6801.4 /
6901.4 / II-1201.4.1 / II-1201.4.4 / II-1203.1 / II-1203.6 / II-1203.6.1 / II-8813.5

Bezug:

Gültig ab: 27.03.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 201903006 Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes – Handlungsschwerpunkt im Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung" \(IQ\)](#)
- [Weisung 201912024 vom 20.12.2019 – Lebensbegleitende Berufsberatung – Fachliche Umsetzung der Berufsberatung im Erwerbsleben](#)

Diese Weisung fasst die Inhalte aller bisher gültigen Weisungen zur Anerkennungsberatung in eine Weisung zusammen. Die Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern erteilen Auskunft und Rat zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und berücksichtigen einschlägige Fördermöglichkeiten.



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation
2. Auftrag und Ziel
3. Auftrag für die Agenturen für Arbeit (AA) und gemeinsamen Einrichtungen (gE):
4. Einzelaufträge
5. Haushalt
6. Beteiligung

1. Ausgangssituation

Die vorliegende Weisung bezieht sich ausschließlich auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von bereits in Deutschland lebenden Menschen.

Die gesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Anerkennung dienen der besseren Verwertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Berufsanerkennung ist ein Instrument der Fachkräftesicherung und erhöht die Eingliederungschancen von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt.

2. Auftrag und Ziel

Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation trägt zur bildungs- und qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration von Bewerberinnen und Bewerbern bei und reduziert in der Folge die Hilfebedürftigkeit. Auch kann sie herbeigeführt werden, wenn bereits ein Beschäftigungsverhältnis besteht (relevant sowohl für Betroffene im SGB II als auch für zu Beratende der BBiE). Ziel ist es, potentielle Fachkräfte zu identifizieren, ihnen langfristig zu einer bildungs- und qualifikationsadäquaten Beschäftigung zu verhelfen und den Fachkräftebedarf der Unternehmen zu decken. Eine zielgerichtete und effiziente Beratung zu dem Prozess der beruflichen Anerkennung durch die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit (AA) und gemeinsamen Einrichtungen (gE) unterstützt einen verbesserten Arbeitsmarktausgleich.



3. Auftrag für die Agenturen für Arbeit (AA) und gemeinsamen Einrichtungen (gE):

3.1 Beratung mit Bezug zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Eine grundständige Beratung zum Thema "Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen" ist Gegenstand der gesetzlich verankerten Beratung durch die AA (Berufs-, Weiterbildungs-, Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung) soweit sie für die Integration in Ausbildung und Beschäftigung relevant ist. In § 30 SGB III wird diese als Inhalt der Berufsberatung konkretisiert.

Die Beratung zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist eine Pflichtaufgabe im SGB III entsprechend den §§ 29 ff. i. V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 SGB III und eine Ermessensleistung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. den §§ 29 ff. SGB III im SGB II.

Es obliegt folglich den Mitarbeitenden aus den Bereichen

- der Arbeitsvermittlung (AV SGB III und SGB II), inklusive Reha/ SB
- der Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE) und
- des Arbeitgeber-Service (AG-S)

bei der Beratung kundengruppenspezifisch auch zu den Möglichkeiten und dem Prozess der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu beraten bzw. beraten zu können.

Die grundständige Beratung zur Anerkennung durch AV und IFK (SGB III und SGB II) und BBiE umfasst:

- Prüfung, ob Angaben zur Schul- und beruflichen Bildung (auch Eigenangaben) sowie zu Berufserfahrung, Kompetenzen, Kenntnissen und Fähigkeiten, einschließlich der Sprachkenntnisse, vollständig erfasst vorliegen.
- Analyse, ob eine ausländische Berufsqualifikation oder ein ausländischer Studienabschluss vorliegt (und gegebenenfalls, bei reglementierten Berufen, eine ausländische Berufsregistrierung).
- Aushändigung BA-Leitfaden für Kundinnen und Kunden (deutsch)(PDF PDF, Stand 19.09.2022) (Stand 19.09.2022), der in 15 Sprachen verfügbar ist.
- Einschätzung der bildungsadäquaten Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt sowie der beruflichen Beschäftigungsmöglichkeiten und



Entwicklungserspektiven auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung).

- Analyse und Einschätzung, inwieweit die Berufsanerkennung die Arbeitsmarktchancen im Sinne nachhaltiger Integration erhöhen kann.
- Die Anerkennung kann auch herbeigeführt werden, wenn bereits ein Beschäftigungsverhältnis besteht (relevant sowohl für Betroffene im SGB II als auch für zu Beratende der BBiE).
- Hinweis auf das oder die möglichen Verfahren und die für die Anerkennung zuständige(n) Stelle(n) im Hinblick auf potentiell infrage kommende Referenzberufe. Die Identifizierung (Vorklärung) eines möglichen deutschen Referenzberufs, mit dem die ausländische Qualifikation vergleichbar ist, hat durch die Integrations-/Vermittlungsfachkraft und die/den BBiE nur dann zu erfolgen, wenn der Referenzberuf offenkundig ist.
- Für eine vertiefte Anerkennungsberatung (z.B. bei schwer bestimmbaren Referenzberufen) wird an weitergehende Beratungseinrichtungen verwiesen (z.B. Beratungsstellen des IQ-Netzwerks, Kammern oder landesfinanzierte Einrichtungen, vgl. 3.2).
- Bei Bedarf erfolgt eine Beratung zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Anerkennung. Dies kann auch die Beratung zu Fördermöglichkeiten durch BA, JC oder weitergehende Beratungseinrichtungen für den Fall von festgestellten Teilanerkennungen beinhalten. Zur Unterstützung des Prozesses wird eine überarbeitete **Arbeitshilfe** zur „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Beratung und Vermittlung“ zur Verfügung gestellt.

Der AG-S berät Arbeitgeber in der Arbeitsmarktberatung zu Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Dies umfasst:

- Beratung über die Notwendigkeit (reglementierte Berufe) und Möglichkeiten der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen
- Informationen zu dem grundsätzlichen Verfahren der beruflichen Anerkennung und zu relevanten Informationsplattformen



- Verweisberatung an Netzwerkpartner im Kontext von Anerkennung (z. B. IQ, IHK, HWK, ZAB, zuständige Stellen, sonstige weitergehende länderspezifische Beratungseinrichtungen)
- bei Bedarf Beratung zu Möglichkeiten der Förderung im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung
- bei Bedarf Information des Arbeitgebers zum Beratungsangebot der BA für seine Beschäftigten.

3.2 Verweisberatung an weitere Akteure mit begleitenden Informations- und spezialisierten Beratungsleistungen:

- **Zuständige Stellen:**

Die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen (z.B. Länderbehörden, IHK, HWK) bieten bei der Antragsstellung eine Einstiegsberatung zur Gleichwertigkeitsprüfung an. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung des deutschen Referenzberufes als Voraussetzung für die Antragstellung.

- **ESF Plus-Förderprogramm "IQ – Integration durch Qualifizierung":**

IQ-Netzwerk:

Das spezialisierte Angebot zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung von IQ umfasst u. a. Hinweise zum Anerkennungsverfahren und den vorzulegenden Unterlagen. Bei Bedarf erfolgt durch IQ weiterführend eine individuelle Beratung und Begleitung während des gesamten Anerkennungsverfahrens sowie die Beratung zur Vorgehensweise im Falle von festgestellter teilweiser Gleichwertigkeit. Die Ausgestaltung dieser Beratungsangebote ist regional unterschiedlich. Eine aktuelle Auflistung der regional zuständigen Erstanlaufstellen kann unter der Adresse www.netzwerk-iq.de aufgerufen werden.

Den AA und gE werden von Trägern des IQ-Netzwerkes außerdem Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes und zu den Anerkennungsgesetzen der Länder angeboten. In der neuen ESF-Plus-Förderrichtlinie für die aktuell bis Ende 2028 laufende ESF-Plus-Förderperiode, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Akteuren von IQ und der BA vorgesehen. Entsprechend gibt es gemeinsame Arbeitspläne zwischen ausgewählten Beratungsstellen, regionalen Integrationsnetzwerke und den Regionaldirektionen, welche bundeslandbezogen Angebote aufeinander abgestimmt haben.



- **Weitere Beratungsstellen:**
- In einigen Bundesländern sind länderfinanzierte Beratungsstellen eingerichtet, die ein umfassendes Beratungsangebot für Anerkennungssuchende vorhalten. Ergänzende Beratungsdienstleistungen bieten u.a. Migrationsberatungsdienste, Jugendmigrationsberatungsdienste oder Träger der Bildungs- und Weiterbildungsberatung an.
- Informationen zum Verfahren, zum Auffinden der zuständigen Stelle (Anerkennungsfinder) und eine Beratungsstellensuche bietet das Informationsportal Anerkennung in Deutschland an <https://www.anerkennung-in-deutschland.de>. Informationen für Fachkräfte finden sich dort in 11 Sprachen.

3.3 Verpflichtende Erfassung in VerBIS

Die Regelungen zur Erfassung im Fachverfahren VerBIS gelten entsprechend. Weiterführende Hinweise können der Arbeitshilfe entnommen werden.

3.4 Fördermöglichkeiten

Für die Förderung von Kundinnen und Kunden der AA und gE gelten die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB II und SGB III.

Weiterführende Hinweise können der Arbeitshilfe entnommen werden.

Neben den Fördermöglichkeiten des SGB II und des SGB III können nachrangig folgende weitere Fördermöglichkeiten genutzt werden:

- Anerkennungszuschuss des BMBF
- Anpassungslehrgänge und Brückenmaßnahmen durch das IQ-Netzwerk
- Fördermöglichkeiten zur beruflichen und betrieblichen Weiterbildung der Länder
- Stipendienprogramm der Hansestadt Hamburg für Anerkennungssuchende, die in Hamburg leben und arbeiten möchten und über einen Aufenthaltstitel verfügen.

4. Info

Die RD

- stellt sicher, dass die BA-internen Prozesse im Rahmen der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen umgesetzt werden.



- führt die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Vorhabenträgern im Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ und anderen Netzwerken fort.

Die AA und gE

- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Inhalt dieser Weisung und der Arbeitshilfe kennen und im Rahmen der Beratung anwenden,
- melden notwendige Schulungsbedarfe an den IS,
- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die VerBIS-Kennzeichnungen vornehmen,
- führen die Zusammenarbeit mit den lokalen Beratungsstellen und Netzwerkpartnern fort.

5. Haushalt

Die überarbeitete Arbeitshilfe (PDF, Stand 25.03.2025) zur „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Beratung und Vermittlung“ sowie umfangreiche weiterführende Informationen und Links sind im Intranet eingestellt.

Das förmliche Beteiligungsverfahren (Konsultationsverfahren unter Einbeziehung der (Bundes-) Länder und den kommunalen Spitzenverbänden) wurde durchlaufen.

6. Beteiligung

Entfällt

